



Sachstand

Äußerungen des ehemaligen Botschafters der Ukraine in Deutschland im Lichte des Diplomatenvrechts

Äußerungen des ehemaligen Botschafters der Ukraine in Deutschland im Lichte des Diplomatentrechts

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 - 077/22
Abschluss der Arbeit:	31. Oktober 2022 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Zu den Aufgaben eines ausländischen Botschafters	4
3.	Besondere Vorrechte und Immunitäten	5
4.	Grenzen der Ausübung diplomatischer Aufgaben	6
4.1.	Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaats	6
4.2.	Pflicht zur Nichteinmischung in innere Angelegenheiten des Empfangsstaates	7
5.	Äußerungen des ehemaligen Botschafters <i>Melnyk</i>	8
5.1.	Außenpolitischer Inhalt	8
5.2.	Zu den Modalitäten der Äußerungen	9
6.	Reaktionsmöglichkeiten des Empfangsstaats	10
6.1.	<i>Vor</i> Beendigung der diplomatischen Tätigkeit	10
6.2.	<i>Nach</i> Beendigung der diplomatischen Tätigkeit	11
7.	Fazit	12

1. Einführung

Der ukrainische Botschafter in Deutschland, *Andrij Melnyk*, war vom 19. Dezember 2014 bis zum 14. Oktober 2022 in Deutschland akkreditiert. Mit scharfer Rhetorik und zum Teil provozierender Wortwahl trug er zur öffentlichen Debatte über den russischen Angriffskrieg und die deutschen Hilfeleistungen für die Ukraine bei. Mit unverhohlenen harscher Kritik an hochrangigen deutschen Politikern verließ *Andrij Melnyk* seinen Forderungen nach Waffenlieferungen Deutschlands an die Ukraine sowie nach einem Importstopp von Öl und Gas aus Russland besonderen Nachdruck.¹ Inhalt und Form der Äußerungen des ehemaligen Botschafters wurden in Politik und Öffentlichkeit kontrovers aufgenommen.

Der vorliegende Sachstand befasst sich mit der Frage, inwieweit aus **völker- und diplomaten-rechtlicher** Sicht die Äußerungen des Ex-Botschafters *Andrij Melnyk* eine **unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland** darstellten. Die Frage der **Strafbarkeit bestimmter Äußerungen Melnyk nach deutschem Strafrecht** ist nicht Gegenstand dieses Sachstandes.

2. Zu den Aufgaben eines ausländischen Botschafters

Die Präambel des **Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WÜD)** stellt die Arbeit der diplomatischen Missionen in den Kontext der Ziele und Grundsätze der Charter der Vereinten Nationen in Bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und auf die Förderung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Nationen. Hierbei fungieren Botschafter gem. Art. 14 Abs. 1 lit. a WÜD als ranghöchste Klasse der diplomatischen Vertreter. Die **Aufgaben der diplomatischen Missionen** sind im Einzelnen in Art. 3 Abs. 1 WÜD beschrieben:²

„(1) Aufgabe einer diplomatischen Mission ist unter anderem,

- a) den Entsendestaat im Empfangsstaat zu vertreten,
- b) die Interessen des Entsendestaats und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen,
- c) mit der Regierung des Empfangsstaats zu verhandeln,

1 Eine nicht abschließende Listung der Äußerungen *Andrij Melnyk* findet sich bei Telepolis online vom 11. Juli 2022, <https://www.heise.de/tp/features/Die-besten-Eklats-des-scheidenden-ukrainischen-Botschafters-Andrij-Melnyk-7081189.html>.

2 Für die in diesem Sachstand zitierte deutsche Übersetzung des in den Originalsprachen autoritativen Textes des WÜD, siehe BGBl. 1964 II, S. 957, 958 ff, abzurufen unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl264s0957.pdf%27%5D_1667213600656.

- d) *sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaats zu berichten,*
- e) *freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat zu fördern und ihre wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen auszubauen. [...].“*

Der Wortlaut der Regelung („unter anderem“) verdeutlicht, dass Art. 3 Abs. 1 WÜD die Aufgaben diplomatischer Missionen **nicht abschließend regelt** – vielmehr unterliegt das Aufgabenspektrum einem gewissen Wandel.³

3. Besondere Vorrechte und Immunitäten

Diplomaten genießen im Empfangsstaat besondere Vorrechte und Immunitäten. Bereits die Präambel des WÜD weist darauf hin, dass solche Privilegien notwendig sind, um zu gewährleisten, dass Diplomaten „ungeachtet der unterschiedlichen Verfassungs- und Sozialordnungen der Nationen“ ihre Funktion im Empfangsstaat wirksam ausüben können.⁴

So garantiert Art. 31 Abs. 1 S. 1 WÜD insbesondere **Immunität von der Strafgerichtsbarkeit** des Empfangsstaats. Diplomatische Immunität schließt zwar die Strafbarkeit des Diplomaten nicht aus, schützt diesen jedoch durch ein sog. **Verfahrenshindernis** umfassend vor staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen.⁵ Gem. Art. 39 Abs. 1, 2 WÜD beginnt die Immunität eines Diplomaten mit dessen Einreise und der Notifikation des Empfangsstaates und endet normalerweise mit dessen Ausreise oder Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist.

Zu unterscheiden ist zwischen der „**funktionellen**“ und der „**persönlichen Immunität**“ eines Diplomaten. Während sich die funktionelle Immunität auf alle Amtshandlungen bezieht und über die diplomatische Tätigkeit im Empfangsstaat hinaus fortbesteht (Art. 39 Abs. 2 S. 2 WÜD), erstreckt sich die persönliche Immunität auch auf Privathandlungen des Diplomaten, erlischt jedoch mit Ende seiner Amtszeit.⁶ Die Abgrenzung, ob eine konkrete Handlung eines Diplomaten als Amts- oder Privathandlung einzustufen ist, ist im Einzelfall nicht immer einfach.

3 Siehe hierzu *Behrens, Paul*, „Diplomatic Interference and Competing Interests in International Law“, *The British Yearbook of International Law*, Vol. 82(1), 2012, S. 178, 191; *Denza, Eileen*, *Diplomatic Law*, 4. Aufl. 2016, S. 35 f.; *Richtsteig, Michael*, *Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen*, 1. Aufl. 1994, S. 24.

4 *Denza, Eileen*, *Diplomatic Law*, 4. Aufl. 2016, S. 11; *Oelfke, Christian*, *Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen*, 2. Aufl. 2018, S. 39 f.

5 *Barthe, Christoph*, in: Hannich, Rolf (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 18. Aufl. 2019, § 18 GVG Rn. 7.

6 *Oelfke, Christian*, *Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen*, 2. Aufl. 2018, S. 228 ff.

Art. 39 Abs. 2 S. 2 WÜD legt nahe, als Abgrenzungskriterium danach zu fragen, **ob die Handlung in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit erfolgte.**⁷ Zum Schutz der diplomatischen Beziehungen ist grundsätzlich eine **weite Auslegung** zu befürworten, die auch Handlungen umfasst, die im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu solchen Tätigkeiten stehen.⁸ Eine Handlung „bei Gelegenheit“ einer Diensthandlung reicht demgegenüber nicht aus, um eine funktionelle Immunität zu begründen.⁹ Persönliche wie funktionelle Immunitäten können gem. Art. 32 Abs. 2 WDÜ **lediglich durch den Entsendestaat aufgehoben** werden.

4. Grenzen der Ausübung diplomatischer Aufgaben

Auch wenn zur Erfüllung der Aufgaben der diplomatischen Missionen grundsätzlich ein weitreichendes Tätigkeitsfeld beschritten werden kann, sind dem diplomatischen Handeln dennoch **Grenzen** gesetzt. Art. 41 Abs. 1 WÜD bestimmt in dieser Hinsicht:

„Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.“

4.1. Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaats

Diplomaten haben sich gem. Art. 41 Abs. 1 S. 1 WÜD an die Gesetze und andere Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu halten. Sie sind demnach dazu verpflichtet, **ihre Vorrechte und Immunitäten nicht dahingehend zu missbrauchen, gegen die Rechtsordnung des Empfangsstaates zu verstoßen.**¹⁰ Ein Botschafter hat sich somit insbesondere auch an die geltenden **strafrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaats** zu halten, auch wenn aufgrund seiner Immunität ein diesbezügliches Verfolgungshindernis besteht.¹¹

Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der etwaigen **Strafbarkeit bestimmter Äußerungen** des ehemaligen ukrainischen Botschafters **am Maßstab des deutschen Strafgesetzbuchs** (z.B. Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff. StGB) nehmen die Wissenschaftlichen Dienste nicht vor; dies bleibt Aufgabe der zuständigen Strafgerichte.

7 Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 229.

8 Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 229 f.

9 Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 229 f.

10 Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 324 f.

11 International Law Commission, ILC Yearbook 1958 Vol. II, S. 104, Art. 40 Rn. 1.

4.2. Pflicht zur Nichteinmischung in innere Angelegenheiten des Empfangsstaates

Des Weiteren sind Diplomaten gem. Art. 41 Abs. 1 S. 2 WÜD dazu verpflichtet, sich **nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaats einzumischen** („*duty not to interfere with internal affairs*“).

Die Verpflichtung eines Diplomaten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten eines Empfangsstaats einzumischen, formuliert **einen der ältesten Grundsätze permanenter diplomatischer Beziehungen**.¹² Sie ist **Ausfluss des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten**.¹³ Das WÜD sieht **keine Definition** des Begriffs der Einmischung in die inneren Angelegenheiten vor. Der Regelungsinhalt der Nichteinmischungspflicht bleibt demnach auch angesichts der spärlichen Rechtsprechung des *Internationalen Gerichtshofs* (IGH) zu dieser Frage konkretisierungsbedürftig.¹⁴

Im wissenschaftlichen Diskurs wird eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Empfangsstaats zumindest in **besonders markanten Fällen der politischen Einflussnahme** durch einen Diplomaten im Empfangsstaat angenommen. So zum Beispiel in der Äußerung einer bestimmten Wahlempfehlung¹⁵ oder einer Beteiligung an revolutionären Aufständen im Empfangsstaat¹⁶.

Um die Verpflichtung eines Diplomaten zur Nichteinmischung in innere Angelegenheiten zu konkretisieren, ist das **Spannungsverhältnis** zwischen dieser Pflicht und den spezifischen Aufgaben der Diplomaten (Art. 3 WÜD) auszuloten. Letztendlich könnte die Wahrnehmung jeder einzelnen Aufgabe potentiell die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaats berühren.¹⁷ Das WÜD löst dieses Spannungsverhältnis allerdings nicht auf, sondern normiert die **diplomatischen Aufgaben** und die **Nichteinmischungspflicht** nebeneinander. Es wäre daher verfehlt, die Nicht-

12 Zum geschichtlichen Hintergrund und zur Staatenpraxis, siehe *Behrens, Paul*, „Diplomatic Interference and Competing Interests in International Law“, *The British Yearbook of International Law*, Vol. 82(1), 2012, S. 178, 181 ff.

13 Ders. S. 178, 192 f.

14 Zur Rechtsprechung des IGH, siehe *Behrens, Paul*, in: ders. (Hrsg.), *Diplomatic Law in a New Millenium*, 2017, S. 272, 273, Fn. 5.

15 *Behrens, Paul*, „Diplomatic Interference and Competing Interests in International Law“, *The British Yearbook of International Law*, Vol. 82(1), 2012, S. 178, 182 f.

16 *Oelfke, Christian*, *Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen*, 2. Aufl. 2018, S. 334.

17 Siehe zu den einzelnen Aufgaben, *Behrens, Paul*, „Diplomatic Interference and Competing Interests in International Law“, *The British Yearbook of International Law*, Vol. 82(1), 2012, S. 178, 194 ff.

einmischungspflicht als **abstrakte Grenze der Aufgabenwahrnehmung** eines Diplomaten anzusehen.¹⁸ Vielmehr erscheint es naheliegender, die Wahrnehmung diplomatischer Aufgaben und die Nichteinmischungspflicht als **gleichberechtigte Interessen von Empfangs- und Entsendestaat** anzuerkennen.¹⁹ Ähnlich wie in der Grundrechtsdogmatik erfolgt die **Interessenabwägung im Einzelfall** – vergleichbar mit widerstreitenden Grundrechtspositionen – im Wege der sog. „**praktischen Konkordanz**“.²⁰

Anlässlich einer solchen Abwägung ist zu beachten, dass nicht nur die diplomatischen Aufgaben, sondern auch der Begriff der „Einmischung in innere Angelegenheiten“ einem **Wandel** unterliegen. So kann sich ein Staat, gerade im Hinblick auf die Anerkennung **universaler Menschenrechte**, nicht jeglicher diplomatischer Kritik durch Verweis auf seine inneren Angelegenheiten entziehen.²¹

5. Äußerungen des ehemaligen Botschafters *Melnyk*

5.1. Außenpolitischer Inhalt

In Hinblick auf die Äußerungen des ehemaligen Botschafters *Melnyk* stellt sich die Frage, ob deren Inhalt einen Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 Satz 2 WÜD darstellt. Die Nichteinmischungspflicht bezieht sich lediglich auf die „**inneren Angelegenheiten**“ des Empfangsstaates. Ein ursprünglicher Vorschlag, diese Pflicht auch auf die Außenpolitik des Empfangsstaates zu erstrecken, wurde im Rahmen der Vertragsverhandlungen des WÜD von der *International Law*

18 In ihrem Kommentar zu Art. 41(1)(2) scheint die *International Law Commission* sogar die entgegengesetzte Normenhierarchie zu vertreten, indem sie postuliert, dass „representations“ zum Schutz der Interessen des Entsendestaates und seiner Angehörigen im Empfangsstaat i.S.d. Art. 3(1)(b) WÜD bereits keine Einmischung in innere Angelegenheiten des Empfangsstaats darstellen. Siehe *International Law Commission, ILC Yearbook 1958, Vol. II, S. 104, Art. 40 Rn. 2.*

19 *Behrens, Paul*, in: ders. (Hrsg.), *Diplomatic Law in a New Millenium*, 2017, S. 272, 292.

20 *Behrens, Paul*, in: ders. (Hrsg.), *Diplomatic Law in a New Millenium*, 2017, S. 272, 286.

Der Grundsatz der „praktischen Konkordanz“ ist ein verfassungsrechtliches Auslegungsprinzip, um Norm- bzw. Prinzipienkollisionen aufzulösen. Der Grundsatz wird in Fällen herangezogen, in denen gleichrangige Verfassungsnormen bzw. Grundrechtsgüter miteinander kollidieren, wobei die eine Norm aber nicht einfach hinter die andere zurücktreten soll. Für die kollidierenden Rechtsgüter soll damit ein möglichst schonender Ausgleich angestrebt werden, der beiden Interessenpositionen gerecht wird.

21 Zur Reichweite diplomatischer Tätigkeiten im Kontext von Menschenrechtsverstößen im Empfangsstaat, siehe *Behrens, Paul*, „Diplomatic Interference and Competing Interests in International Law“, *The British Yearbook of International Law*, Vol. 82(1), 2012, S. 178, 201 ff.

Commission (ILC) verworfen.²² Auch der Wortlaut der Vorschrift („innere Angelegenheiten“) spricht grundsätzlich für eine solche Beschränkung.²³

Dennoch scheint es schlüssig, bezüglich **Äußerungen zur Außenpolitik des Empfangsstaats** weiter zu differenzieren. Während Äußerungen eines Diplomaten zur Außenpolitik des Empfangsstaats gegenüber dem Entsendestaat grundsätzlich keine Einmischung in dessen innere Angelegenheiten darstellen, stellt sich die Frage, ob dies auch der Fall wäre, wenn sich ein Diplomat zur Außenpolitik des Empfangsstaats gegenüber einem Drittstaat äußert.²⁴

Im Kontext der Äußerungen des ehemaligen Botschafter *Melnyk* könnte somit zwischen dessen **Forderungen nach Waffenlieferungen** an die Ukraine und solchen nach einem **Importstopp von Öl und Gas aus Russland** unterschieden werden. Während erstere unzweifelhaft das Verhältnis zwischen Empfangs- und Entsendestaat betreffen, könnten sich letztere insofern als Einmischung in inneren Angelegenheiten darstellen, da sie das Verhältnis Deutschlands zum Drittstaat Russland berühren. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich im Kontext des Krieges zwischen Russland und der Ukraine auch Forderungen nach einem Exportstopp russischen Öls und Gases nicht als reine außenpolitische Angelegenheit zwischen Deutschland und Russland darstellen. So wurde in Anbetracht der russischen Aggression ein Importstopp russischen Öls und Gases als mögliche Sanktion Deutschlands gegenüber Russland gerade zur **Unterstützung der Ukraine** erwogen. Eine solche Sanktionspolitik betreffe demnach nicht nur die Außenpolitik Deutschlands gegenüber Russland, sondern unmittelbar auch das Verhältnis zwischen Deutschland und der Ukraine.²⁵

Bezogen auf den **Inhalt** der Äußerungen des ehemaligen Botschafters *Melnyk* kann daher **keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten** Deutschlands i.S.d. Art. 41 Abs. 1 S. 2 WDÜ angenommen werden.

5.2. Zu den Modalitäten der Äußerungen

Jenseits des Inhalts einer Äußerung vermag auch die **Art und Weise**, wie sich ein Diplomat in den öffentlichen Diskurs im Empfangsstaat einbringt, eine Einmischung in dessen innere Angelegenheiten darstellen. Eine solche kann im Einzelfall zum Beispiel in **diskreditierenden oder**

22 International Law Commission, ILC Yearbook 1957 Vol. I, S. 146, Rn. 2, 7, 11.

23 Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 332.

24 Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 333.

25 Siehe auch van der Beek, Nathanael, „Erlaubte Interessensvertretung oder unzulässige Einmischung?: Der ukrainische Botschafter und das Diplomatenrecht“, Völkerrechtsblog, 20. April 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/erlaubte-interessensvertretung-oder-unzulaessige-einmischung/>.

diskriminierenden Äußerungen des Diplomaten über politische Repräsentanten des Empfangsstaates gesehen werden.²⁶ Auch entsprechende Äußerungen eines Diplomaten über einen Drittstaat oder dessen Angehörige können potentiell als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaats gewertet werden, wenn diese **die Pflege der Beziehung zum Drittstaat als souveränes Recht des Empfangsstaats beeinträchtigen**.²⁷

Auch wenn es grundsätzlich möglich erscheint, dass die Art und Weise einer Äußerung eine Einmischung in inneren Angelegenheiten des Empfangsstaats darstellt, kann eine solche Beurteilung **nicht abstrakt** und ohne **Berücksichtigung des konkreten Kontextes** der jeweiligen Aussage erfolgen. Auch hier ist eine **Abwägung** vorzunehmen, die das Interesse des Entsendestaates an der Wahrnehmung der diplomatischen Aufgaben einerseits und der Beeinträchtigung des Souveränitätsinteresses des Empfangsstaats andererseits in Einklang bringt. Äußere Grenze im Hinblick auf Art. 41 Abs. 1 S. 1 WÜD sind hierbei wiederum die Strafgesetze, insbesondere die Beleidigungsdelikte gem. §§ 185 ff StGB.

Die Äußerungen des Ex-Botschafters *Melnyk* erfolgten im **Kontext eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges** gegen den Heimatstaat *Melnyks*.²⁸ Gerade durch die **Art und Weise**, wie *Andrij Melnyk* in der Öffentlichkeit auftrat, gelang es ihm, eine breite (mediale) Öffentlichkeit zu erreichen und seinen Forderungen nach Waffenlieferungen Nachdruck zu verleihen. In Anbetracht dieses Kontextes erscheint das ungewöhnliche Auftreten des ehemaligen Botschafters – so sie sich innerhalb des strafrechtlich Zulässigen bewegen – demnach als **rechtmäßige Vertretung der Interessen des Entsendestaates** i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. b WÜD.

6. Reaktionsmöglichkeiten des Empfangsstaats

6.1. Vor Beendigung der diplomatischen Tätigkeit

Nimmt die Bundesregierung einen Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 WÜD an, so kann sie von den Instrumenten Gebrauch machen, die das Völkerrecht für den Fall inakzeptabler Aktivitäten eines Diplomaten vorsieht. Diese umfassen die Einbestellung des Botschafters und die Erklärung eines Diplomaten zur *persona non grata*.

26 *Richtsteig, Michael*, Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, 1. Aufl. 1994, S. 23; *Oelfke, Christian*, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 334.

27 *Richtsteig, Michael*, Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, 1. Aufl. 1994, S. 23.

28 So auch *van der Beek, Nathanael*, „Erlaubte Interessensvertretung oder unzulässige Einmischung?: Der ukrainische Botschafter und das Diplomatenrecht“, Völkerrechtsblog, 20. April 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/erlaubte-interessensvertretung-oder-unzulaessige-einmischung/>.

Die **Einbestellung eines Botschafters** ist nicht im WÜD geregelt, kann wohl allerdings auf Völkergewohnheitsrecht gestützt werden.²⁹ Durch die Einbestellung kann die Regierung des Empfangsstaats insbesondere ihre Missbilligung hinsichtlich des Verhaltens eines Diplomaten Ausdruck verleihen.³⁰

Die **Erklärung eines Diplomaten zur *persona non grata*** stellt demgegenüber das einschneidendere Mittel dar. Gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 WÜD verpflichtet der Empfangsstaat den Entsendestaat, den jeweiligen Diplomaten **abzuberufen**. Im Falle einer (etwaigen) Weigerung des Entsendestaats kann der Empfangsstaat es gem. Art. 9 Abs. 2 WÜD ablehnen, die betreffende Person weiter als Mitglied der Mission anzuerkennen und entsprechend zu behandeln. Im Hinblick auf die **politischen Verwerfungen**, welche mit einer *persona non grata*-Erklärung verbunden sind, macht die Staatenpraxis von diesem Instrument nur sehr **zurückhaltend Gebrauch**.³¹ Die Erklärung eines Diplomaten zur *persona non grata* erfordert gem. Art. 9 Abs. 1 S. 1 WÜD **keine Angabe von Gründen**. Sie beruht auf einer subjektiven Entscheidung des Empfangsstaates und **setzt nicht einmal einen Verstoß gegen diplomatische Pflichten voraus**.³²

In der Bundesrepublik erfolgt die Einbestellung eines Botschafters und die Erklärung eines Diplomaten zur *persona non grata* durch die **Bundesregierung**, in aller Regel durch das **Auswärtige Amt**.³³ Der Bundestag kann hierauf nur mittels seiner allgemeinen parlamentarischen Kontrollinstrumente Einfluss nehmen.

6.2. Nach Beendigung der diplomatischen Tätigkeit

Sollte sich *Andrij Melnyk* durch seine Äußerungen eines Beleidigungsdelikts schuldig gemacht und demnach gegen Art. 41 Abs. 1 S. 1 verstoßen haben, genießt er gem. Art. 31 Abs. 1 S. 1, 39 Abs. 2 WÜD diesbezüglich – auch nach Beendigung seiner diplomatischen Tätigkeit – **funktionelle Immunität**. Im Kontext der ukrainischen Forderung nach Waffenlieferungen und einem Importstopp russischen Öls und Gases sind diese jedenfalls als Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit und damit als Amtshandlung zu betrachten. Nach Abberufung eines Diplomaten besteht für den Empfangsstaat **keine rechtliche Möglichkeit, auf einen etwaigen Verstoß gegen die Nicht-einmischungspflicht** gem. Art. 41 Abs. 1 S. 2 WÜD **zu reagieren**.

29 Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 93.

30 Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 93.

31 Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 95; zur Staatenpraxis siehe auch Denza, Eileen, Diplomatic Law, 4. Aufl. 2016, S. 64 ff.

32 Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 97 f.

33 Vgl. Oelfke, Christian, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 2. Aufl. 2018, S. 94.

7. Fazit

Auch wenn das Verhalten und die Äußerungen des ehemaligen Botschafters der Ukraine in Deutschland teils für Anstoß im „politischen Berlin“ gesorgt haben mögen, ist ein **Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 S. 2 WÜD nicht ersichtlich**. So betrafen die Äußerungen *Andrij Melnyks* die Außenpolitik Deutschlands gegenüber der Ukraine und tangierten inhaltlich nicht die „inneren Angelegenheiten“ der Bundesrepublik. Auch das für Diplomaten ungewöhnlich direkte und provokante Auftreten *Andrij Melnyks* **verletzte als solches nicht die diplomatische Nichteinmischungspflicht**.³⁴ Eine Abwägung der Interessenlage zwischen Empfangs- und Entsendestaat unter Berücksichtigung des russischen Angriffskrieges gegen das Heimatland des Ex-Botschafters *Melnyk* macht deutlich, dass auch ein Außerachtlassen althergebrachter diplomatischer „Gepflogenheiten“ hinzunehmen ist, solange diese sich innerhalb des (straf-)rechtlich Zulässigen bewegt.

34 So im Ergebnis auch *van der Beek, Nathanael*, „Erlaubte Interessensvertretung oder unzulässige Einmischung?: Der ukrainische Botschafter und das Diplomatenrecht“, Völkerrechtsblog, 20. April 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/erlaubte-interessensvertretung-oder-unzulaessige-einmischung/>.